SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR SEREETZ

(in der Gemeinde Ratekau)

§1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sereetz" mit Sitz in Sereetz.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Freiwillige Feuerwehr Sereetz und die Jugendfeuerwehr Sereetz materiell zu fördern und zu unterstützen.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Einsatzbereitschaft und Motivation der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sereetz und der Jugendfeuerwehr durch unterstützende Maßnahmen
 - Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sereetz und der Jugendfeuerwehr, auch durch Veranstaltung von Wettkämpfen
 - Förderung der Brandschutzerziehung
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel eingeworben.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird auch als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Sereetz beschafft.

- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die satzungsgemäßen Verwendungen der vorhandenen Gelder.
- 2. Zum Vorstand gehören fünf Mitglieder. Dieses sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer sowie ein Beisitzer.

Der Wehrführer oder sein Stellvertreter gehören zum Vorstand.

3. Dem Vorstand sollten höchstens zwei Mitglieder der aktiven Wehr Sereetz beziehungsweise der Ehrenabteilung angehören.

- 4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 5. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- 6. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
- 9. Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.03. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Mindestmitgliedsbeiträge,
 - Beschluss über vorliegende Anträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

- 5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 8. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1.Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss (bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss).

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dagegen ist ein Widerspruch innerhalb von vier Wochen möglich. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
- 3. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

§ 9 Kassenprüfer

- 1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr. Einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

§10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereines beschlossen werden.
- 2. Sind auf dieser Mitgliederversammlung nicht 3/4 aller Mitglieder anwesend, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.
- 3. Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereines fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Sereetz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der G	Gründungsversammlung
die am, Datum	_stattfand, beraten
und in der vorliegenden Fass	sung beschlossen.
Vorsitzender	
Stellv. Vorsitzender	
Kassenwart	
Schriftführer	
Beisitzer	
\\\ - - \\\\ - - \\\\\\ - - \\\\\\\\\	

Förderverein der Freiwilligen Sereetz

Antrag auf Beitritt

Hiermit beantrage ich den Beitritt in den Förderverein der Freiwilligen	
Feuerwehr Sereetz.	
Name	
Adresse	
Geburtsdatum	
TelefonHandy	
Email Adresse	
Bankverbindung	
IBAN Nr	
Datum	
Uterschrift	
Info zum Förderverein;	
Der Monatliche Beitrag setzen wir selbst auf€ fest . (Mindestbeitrag€ / Monat)	
Der Beitrag ist für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten.	
Der Verein bittet um die Einrichtung eines Dauerauftrags. Satzung des Fördervereins anbei.	